



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 174/16

vom
7. Juni 2016
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juni 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 28. Januar 2016 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Klarstellung als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte

- a) wegen schweren Raubes unter Einbeziehung der Einzelstrafe für die Tat vom 3. Mai 2014 aus dem Urteil des Amtsgerichts Flensburg vom 26. Januar 2015 (Aktenzeichen 40 Ds 112 Js 10655/14 [13/15]) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten,
- b) wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Nötigung und Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten, und
- c) wegen der Taten vom 29. Dezember 2013 aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Flensburg vom 2. April 2014 (40 Cs 112 Js 2446/14 [46/14]) sowie wegen der Tat vom 19. März 2014 aus dem Urteil des Amtsgerichts Flensburg vom 26. Januar 2015 (Aktenzeichen 40 Ds 112 Js 10655/14 [13/15]) zu einer Gesamtgeldstrafe von 95 Tagessätzen zu je 13 € verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

Berger

Bellay

Feilcke